

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. November

2005

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (17. Änderungsgesetz – 17. ÄndG) Vom 11. Oktober 2005	202
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen	
1. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in den Diakonischen Werken der Kirchenkreise Eckernförde und Rendsburg vom 16. März 2005	203
2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Altersheim am Rabenhorst der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel gGmbH vom 14. Juni 2005	204
3. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Hermann und Lilly Schilling-Stiftung vom 16. Juni 2005	205
4. Tarifvertrag Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a Vergütungsordnung, Abteilung 23, Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK vom 11. März 2005	206
5. Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 15. Februar 2005	206
6. Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen, die die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/ Ärztinnen im Praktikum zum Inhalt haben, vom 15. Februar 2005	206
Bekanntmachung der Neufassung der Aufgaben des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg – Vertrag zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg und dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission	207
Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck	208
Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde	208
Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West	208
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg Vom 7. Oktober 2005	209
Namensänderung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche St. Raphael, Kirchenkreis Harburg	209
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West, Kirchenkreis Altona	209
Bekanntgabe eines Kirchensiegels	209
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	210
IV. Stellenausschreibungen	–
V. Personalnachrichten	212

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (17. Änderungsgesetz – 17. ÄndG)

Vom 11. Oktober 2005

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 2005 (GVOBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
„j) er widmet und entwidmet Kirchen sowie kirchliche Friedhöfe und Friedhofsflächen;“
2. Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der folgende Buchstabe i wird angefügt:
„i) Widmung und Entwidmung von Kirchen.“
3. Artikel 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der folgende Buchstabe f wird angefügt:
„f) er widmet und entwidmet Kirchen des Kirchenkreises.“

4. Artikel 35 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenkreisvorstand ist für die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a bis e und h, das Nordelbische Kirchenamt für die Genehmigung von Beschlüssen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe f, g und i zuständig.“

5. Artikel 38 Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises,“

6. Artikel 91 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass der Entwidmung zu leiten,“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 24. September 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Oktober 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1202 –1.17 – R Eb

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber jeweils mit gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in den Diakonischen Werken der Kirchenkreise Eckernförde und Rendsburg vom 16. März 2005
2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Altersheim am Rabenhorst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel gGmbH vom 14. Juni 2005
3. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Hermann und Lilly Schilling-Stiftung vom 16. Juni 2005

Die Verträge sind im Rundschreiben 9/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Folgende Tarifverträge wurden mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie VKM-NE abgeschlossen:

4. Tarifvertrag Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a Vergütungsordnung, Abteilung 23, Protokollnotiz Nr. 11

KAT-NEK vom 11. März 2005

5. Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 15. Februar 2005

Diese Verträge sind im Rundschreiben 6/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Folgender Tarifvertrag wurde mit der Gewerkschaft Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Hamburg und Nord abgeschlossen:

6. Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen, die die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum zum Inhalt haben vom 15. Februar 2005

Dieser Vertrag ist im Rundschreiben 9/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, den 10. Oktober 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3211 – LDA Gö

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in den Diakonischen Werken
der Kirchenkreise Eckernförde und Rendsburg
vom 16. März 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen der Kirchenkreise Eckernförde und Rendsburg i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in den Diakonischen Werken der Kirchenkreise tätig sind.

Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden und Arbeitnehmerinnen, die als Pflegemütter beschäftigt sind.

**§ 2
Ersetzung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

**§ 3
Übergangsbestimmungen**

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der

Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) § 17 KTD wird im Jahr 2005 nicht angewendet. Im Gegenzug hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf:

a) Die Hälfte eines Urlaubsgeldes analog Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 und

b) Sonderzuwendung analog Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sonderzuwendung ist die alte Vergütung nach Abs. 2 ohne die Beträge von 27,70 € bzw. 21,30 €.

(5) Bewährungsaufstiege, die bei Anwendung des KAT-NEK bis zum 31. August 2005 erfolgt wären, werden noch berücksichtigt. Die monatlichen Bezüge der Arbeitnehmerin ergeben sich ab dem Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstieges aus einer erneuten entsprechenden Anwendung der Regelungen des Absatzes (2).

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin und die zuständige Mitarbeitervertretung erhalten spätestens bis zum 1. Juni 2005 eine Mitteilung über alle die Arbeitnehmerin betreffenden Daten zur Überleitung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Juni 2005 in Kraft.

Rendsburg, den 16. März 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Altersheim am Rabenhorst
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel gGmbH
vom 14. Juni 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Altersheim am Rabenhorst der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel gGmbH stehen.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine

Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

e) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

(5) Betriebsbedingte Kündigungen vor dem 31. März 2006 sind unzulässig.

**§ 4
Umstellungsmitteilung**

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 15. Juli 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Hamburg, den 14. Juni 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Hermann und Lilly Schilling-Stiftung
vom 16. Juni 2005**

Zwischen
dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**
– einerseits –
und
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Hermann und Lilly Schilling-Stiftung stehen.

**§ 2
Einführung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Hermann und Lilly Schilling-Stiftung stehen.

**§ 3
Übergangsbestimmungen**

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem 1. Januar 2005 in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortgesetzt

wurde und die bis zum 1. November 2005 die Geltung des KTD für ihr Arbeitsverhältnis vereinbaren, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 2, 3 und 4 KTD wird nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung im Jahre 2005. Zur Festlegung der Besitzstandszulage wird auf der Grundlage der Dezembervergütung 2005 nach den bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen incl. der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes, soweit Anspruch darauf besteht, eine fiktive Jahresvergütung 2005 ermittelt. Im Weiteren wird ein fiktives Jahresentgelt nach den Dezemberdaten auf der Grundlage des KTD für das Jahr 2005 ermittelt. Übersteigt die Vergütung nach den abgelösten Bedingungen das nach KTD, besteht Anspruch auf eine monatliche Besitzstandszulage. Die Höhe errechnet sich als Zwölftel der Differenz der fiktiven Jahresvergütungen.

Die Besitzstandszulage wird durch 75 % jeder linearen Tarifierhöhung aufgezehrt. Stufensteigerungen nach § 14 Abs. 1 KTD werden voll auf die Besitzstandszulage angerechnet.

Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die am 31. Dezember 2005 nach dem bisher in ihrem Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsrechtsregelungssystem unkündbar ist, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem 31. Dezember 2005 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

**§ 4
Umstellungsmitteilung**

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Oktober 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Hamburg, den 16. Juni 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag**Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a
Vergütungsordnung, Abteilung 23,
Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK**

vom 11. März 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, für die die Anlage 1a Vergütungsordnung Abt. 23 Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK vor dem 1. Mai 2005 zur Anwendung kam und deren Beschäftigungsverhältnis nach diesem Zeitpunkt unverändert fortbesteht.

§ 2**Änderung**

Für die Beschäftigungsverhältnisse gelten nicht mehr die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, Abschn. Z/3 einschl. der Vorbemerkungen und Fußnoten der Anlage 1a zum MTV Angestellte der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (AVH) e.V., sondern wieder die Tätigkeitsmerkmale der der Anlage 1a Vergütungsordnung Abteilung 23 KAT-NEK einschl. der Protokollnotizen und Vorbemerkungen.

§ 3**Besitzstand**

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages wird für jeden Angestellten eine Besitzstandszulage ermittelt, die sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Vergütung bei Anwendung der bis dahin geltenden Eingruppierungsregelung und der Höhe der Vergütung nach der neuen Regelung ergibt. Diese Besitzstandszulage wird beginnend mit dem 1. Januar 2006 und jeweils zum 1. Januar der Folgejahre in 20 %-Schritten abgebaut. Die absolute Höhe der 20 % Minderungen wird auf 2 % der jeweiligen Grundvergütung beschränkt.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Hamburg, den 11. März 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag**zur Aufhebung von Tarifverträgen**

vom 15. Februar 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1**Aufhebung von Tarifverträgen**

Folgende Tarifverträge werden aufgehoben:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 13. Dezember 2001,
2. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 7. Februar 2003,
3. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 7. Februar 2003,
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 13. Dezember 2001,
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 8. Juni 1995,
6. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. März 1995.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie VKM-NE

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag**zur Aufhebung von Tarifverträgen,
die die Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum zum Inhalt haben**

vom 15. Februar 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Aufhebung von Tarifverträgen

Folgende Tarifverträge werden aufgehoben:

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 13. Dezember 2001,

Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 7. Februar 2003,

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 7. Februar 2003,

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 13. Dezember 2001,

5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 8. Juni 1995.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg
und Nord

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**Bekanntmachung der Neufassung der Aufgaben
des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg
– Vertrag zwischen der Nordelbischen Evangelisch-
Lutherischen Kirche, dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg
und dem Diakonischen Werk Hamburg
– Landesverband der Inneren Mission.**

Kiel, den 6. Okt. 2005

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 4./5. Juli 2005 zur Neufassung der Aufgaben des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg in § 1 des Vertrages zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg und dem Diakonischen Werk Hamburg-Landesverband der Inneren Mission vom 28.12.1994 (GVOBl. 1995 S. 3) wird nachstehend der Wortlaut der Neufassung der Aufgaben bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Gabriela Kunst

Az.: 5142-1-MKt

*

**Die Aufgaben des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg
(Stand 01. Januar 2005)**

(Aktualisierte Anlage zu § 1 des Vertrages zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.)

1. Beratung, Seelsorge und Supervision (Psychologische Beratung und Seelsorge)

– *Ehe-, Paar-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung*
Allgemeine psychologische Beratung von Einzelnen, Paaren und Gruppen

– *Erziehungsberatung*

Erziehungs- und Familienberatung, insbesondere nach SGB VIII

– *Seelsorge*

Seelsorgerliche Begleitung von Menschen in Krisen, Konflikten und Problemsituationen

– *Supervision*

Supervision für Mitarbeitende in kirchlichen und beratenden Arbeitsfeldern.

2. Mediale Seelsorge / Mediale Beratung

– *Telefonseelsorge*

Seelsorgerliches Krisentelefon mit Ehrenamtlichen, täglich 24 Stunden

– *Internetseelsorge (eMail-Seelsorge/-Beratung, Chatseelsorge/-Beratung)*

Seelsorge und Beratung im Internet über eMail und Chat

3. Arbeit mit Wohnungslosen / Soziale Beratung

– *Tagesaufenthaltsstätte Bundesstraße einschließlich sozialer Beratungsstelle*

Beratung und diverse Serviceleistungen für Obdachlose

– *Soziale Beratungsstelle Harburg*

Beratung und begleitende Hilfe bei Obdachlosigkeit oder drohendem Wohnungsverlust

– *Mitternachtsbus*

Basisversorgung von Obdachlosen auf der Straße per Bus durch Ehrenamtliche

– *Straßensozialarbeit*

Aufsuchende Arbeit für Obdachlose durch Fachkräfte.

– *ÄmterLotse*

Begleitung von Hilfesuchenden auf Behörden und Ämter durch geschulte Ehrenamtliche

4. Schuldnerberatung

– *Allgemeine Schuldnerberatung*

Allgemeine Beratung bei Überschuldung

– *Insolvenzberatung*

Anerkannte Schuldnerberatung nach dem Privatinsolvenzrecht

5. Arbeit mit Migrantinnen und Migranten

– *Migrationsberatung / Migrationsersterberatung*

Beratung für Migrantinnen und Migranten im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes

– *Cappello*

Second-Hand-Laden, Mittagessen, Seminarangebote sowie Beratung und Betreuung insbesondere für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Migrantinnen und Migranten

6. Frauenberatung

- *Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung*

Anerkannte Beratungsstelle; längerfristige Begleitung; Prävention- und Öffentlichkeitsarbeit

- *Mittelvergabe für die Bundesstiftung „Mutter und Kind“*

Einzige evangelische Beratungs- und Vergabestelle dieser Stiftung in Hamburg

- *Frauenhaus*

Fluchttort für Frauen und Kinder bei psychischer und physischer Gewalt; Vorbereitung weiterführender Perspektiven

- *Kaffeeklappe (St. Pauli)*

Straßensozialarbeit, Beratung, Aussteigerhilfen und nachgehende Hilfen für Prostituierte und ehemalige Prostituierte

- *Sperrgebiet (St. Georg)*

Beratung und Betreuung von sich prostituierenden und Drogen gebrauchenden Mädchen und jungen Frauen, einschließlich Übernachtungsstätte, Straßensozialarbeit und AIDS-Beratung

7. Suchtkrankenhilfe

- *Ehrenamtliche Suchtkrankenarbeit (ELAS – Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Sucht)*

Aus- und Fortbildung sowie Begleitung der ehrenamtlichen Suchtkrankenhelferinnen und -helfer in ca. 80 Selbsthilfegruppen und 11 ehrenamtlichen Beratungs- und Informationsstellen, Seminare und weitere Angebote für Betroffene

- *Suchtberatung*

Ambulante Beratung und Behandlung für Suchtkranke; Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Beratungsstellen

8. Kindertageseinrichtungen

- *Kindertagesstätte Georg-Raloff-Ring 11*

Zweiguppiger Kindergarten mit Halbtagsplätzen für ca. 45 Kinder.

9. Familienbildungsarbeit

- *Familienbildungsstätte Poppenbüttel*

Eine der sieben evangelischen Familienbildungsstätten in Hamburg.

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck

Verbandssatzung

Die im GVOBl. 2005 S. 8 ff. bekannt gemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck ist von dessen Verbandsvertretung auf deren konstituierender Sitzung am 20. Dezember 2004 im bekannt gemachten Wortlaut beschlossen worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 KGV Innenstadt Lübeck – R Bal

Ev. Luth. Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde

Verbandssatzung

Die im GVOBl. 2005 S. 6 ff. bekannt gemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West ist von dessen Verbandsvertretung auf deren konstituierender Sitzung am 7. März 2005 im bekannt gemachten Wortlaut beschlossen worden.

Kiel, den 7. Oktober 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 KGV Kücknitz/Travemünde – R Bal

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Lübeck-West

Verbandssatzung

Die im GVOBl. 2005 S. 30 ff. bekannt gemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West ist von dessen Verbandsvertretung auf deren konstituierender Sitzung am 17. März 2005 im bekannt gemachten Wortlaut beschlossen worden.

Kiel, den 7. Oktober 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 KGV Lübeck-West – R Bal

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck

Verbandssatzung

Die im GVOBl. 2005 S. 11 ff. bekannt gemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck ist von dessen Verbandsvertretung auf deren konstituierender Sitzung am 18. Januar 2005 im bekannt gemachten Wortlaut beschlossen worden.

Kiel, den 7. Oktober 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 KGV St. Lorenz-Nord in Lübeck – R Bal

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde
in Hamburg-Harburg und der Ev.-luth.
St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
sowie Neubildung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg**

Vom 7. Oktober 2005

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und die Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg wird zweite Pfarrstelle.
3. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg (Pfarramt an der TU Hamburg) wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg setzt sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit wie in § 52 des Wahlgesetzes vorgeschrieben zusammen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Harburg bleibt unverändert.

§ 7

Die Postanschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg
Bremer Straße 9
21073 Hamburg

§ 8

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Kiel, den 7. Oktober 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 St. Trinitatis Harburg – R Bal

**Namensänderung der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Kirchdorf Kreuzkirche – St. Raphael, Kirchenkreis Harburg**

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf Kreuzkirche – St. Raphael führt mit Wirkung vom 1. Advent, also dem 27. November 2005, die folgende neue amtliche Bezeichnung:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf“.

Kiel, den 7. Oktober 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Kirchdorf – R Bal

**Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Ottensen-West, Kirchenkreis Altona**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West führt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die folgende neue amtliche Bezeichnung:

„Ev.-Luth. Tabita-Kirchengemeinde
Ottensen-Othmarschen“.

Kiel, den 25. August 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Ottensen-West – R Bal

Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 9. Oktober 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.9 – Martin Rahlstedt – R Bal

Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. MARTINS-KIRCHENGEMEINDE RAHLSTEDT“



III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der **Hauptkirchengemeinde St. Michaelis zu Hamburg** ist zum 1. Juni 2006 die 3. Pfarrstelle im Umfang von 100 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

St. Michaelis, im Volksmund liebevoll „Michel“ genannt, ist sowohl für die Hamburgerinnen und Hamburger insgesamt als auch für die 12.000 Menschen aus verschiedenen Nationen, die im Stadtteil Neustadt leben, Wahrzeichen und Mittelpunkt zugleich.

Die Kirche ist durch ein reiches gottesdienstliches Leben und hervorragende Kirchenmusik über die Grenzen der Hansestadt bekannt. Ca. 40 hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Pastoren (der Hauptpastor und die beiden Gemeindepastoren sowie ca. 500 ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschließlich der Chöre) prägen das Leben der Gemeinde.

St. Michaelis ist die Predigtstätte der Bischöfin.

St. Michaelis verfügt über ein reiches Angebot. Es wird von Menschen auch außerhalb Hamburgs wahrgenommen. Besonders hervorzuheben sind: die Kinder- und Jugendarbeit mit diversen Kleinkindergruppen, das Kindertagesheim mit ca. 100 Plätzen, die Michel-Kinderkirche, die lebendige Konfirmanden- und Jugendarbeit mit der wöchentlichen PRAY-TIME am Sonntagabend, eine Jugendband, ein umfangreiches Nachhilfeangebot und Studienreisen für junge Menschen.

Die Erwachsenenarbeit wird durch Seminare, kulturelle Veranstaltungen wie die „Nachtkirche“, Vorträge, Seminare, Gesprächskreise sowie Studienreisen geprägt.

Für die ältere Generation öffnet an fünf Tagen der Woche der Micheltreff mit seinem reichen Angebot und der praktischen Hilfe älteren Menschen seine Türen.

Die Wohngemeinde ist in Bezirke aufgeteilt. In Zukunft stellt sich die Aufgabe der engen Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region Hafen.

Die Angebote für die Stadt wie für die Wohngemeinde beziehen sich aufeinander, ergänzen sich und weisen Schnittmengen auf.

Wir suchen eine jüngere Persönlichkeit,

- die das sich neu konstituierende Pfarramt ergänzt und bereichert,

- die Freude hat an einer Kirche mit überdurchschnittlich vielen Gottesdiensten, Andachten und Amtshandlungen,
- die sich für die Seelsorge Zeit nimmt,
- die teamfähig und kollegial ist und die Arbeit der vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzt und begleitet,
- die Impulse für die Seniorenarbeit, die mittlere Generation und jüngere Erwachsene, für Frauen- und Männerarbeit geben kann,
- die die Leitung des traditionsreichsten Advents- und Weihnachtsmarktes übernimmt,
- die auch für Touristen und Michael-Besucher aus der Stadt Zeit hat,
- die über Erfahrungen und Fähigkeiten im Fundraising verfügt.

Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Zur Beantwortung von Fragen stehen die Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, Frau Dr. Ulrike Murmann (040/3689273), Hauptpastor Alexander Röder (040/37678111) und Pastor Hartmut Dinse (040/37678122) zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. Dezember 2005**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf richten Sie bitte an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Frau Bischöfin Maria Jepsen, über die Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, Frau Dr. Ulrike Murmann, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Vorpommern richten ihre Bewerbung bitte über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Az.: 20 Haupt St. Michaelis (3) – P Ha (P He)

In der **Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder** im Kirchenkreis Alt-Hamburg ist die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum 1. Mai 2006 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Finkenwerder ist als ehemalige Elbinsel teils städtisch, teils ländlich geprägt. Das Flugzeugwerk der Airbus Deutschland GmbH hat Einfluss auf den Stadtteil, auch wenn nur ein kleiner Teil der Mitarbeiter aus Finkenwerder stammt. Finkenwerder ist durch Bus und Fähren gut mit der Innenstadt verbunden. Sämtliche Schulformen sind am Ort vorhanden.

Von den 12.000 Einwohnern zählen 4.500 zur Gemeinde.

Im Zentrum der Insel, wenn auch nicht im Ortskern, steht die St. Nikolai-Kirche, deren 125-jähriges Jubiläum wir im Jahre 2006 feiern können. Nebenan steht das Gemeindezentrum mit Gruppenräumen, Büro und einem Trakt für die Kinderspielgruppen. Die Gemeinde unterhält einen kleinen Friedhof. Zum Gemeindegebiet gehört ein Alten- und Pflegeheim der Diakoniestiftung mit 100 Plätzen, in dem monatlich Gottesdienste gefeiert werden.

Das hauptamtliche Mitarbeiter-Team besteht zurzeit noch aus einer Gemeindepädagogin und in Teilzeit einem Kirchenmusiker, zwei Bürokräften, einem Hausmeister, zwei Mitarbeiterinnen in den Kinderspielgruppen sowie dem Pfarramt mit zwei Planstellen.

Ein Förderverein begleitet die Arbeit der gesamten Kirchengemeinde durch eigene Impulse und finanzielles Engagement.

Mit der Pfarrstelle ist eine Beauftragung für die Kirchengemeinde Moorburg (460 Gemeindeglieder/800 Einwohner) mit ihrer dörflich geprägten volkskirchlichen Tradition verbunden. Neben den Gottesdiensten (14-tägig) haben Amtshandlungen in der 1597 erbauten Barockkirche für die Moorburger eine große Bedeutung.

Als potenzielles Hafenerweiterungsgebiet befindet sich Moorburg in einer Sondersituation, aus der sich einerseits Einschränkungen der Entwicklung des Ortes ergeben, andererseits die Präsenz der Kirchengemeinde für die Menschen von besonderer Bedeutung ist.

Die Schwerpunkte der Gemeinde in Finkenwerder liegen in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Kirchenmusik pulsiert ein buntes musikalisches Leben: Kantorei (mit anspruchsvollem Repertoire), Gospelchor (verbunden mit dem Gemeindeaufbauprojekt der „Gospelstation“, unter deren Dach z. B. Gospelgottesdienste gefeiert werden), Kinderchor (mit zwei jährlichen Singspielen). Die Gottesdienste sind musikalisch durch die Talente der begleitenden Musiker geprägt und spiegeln in ihrer Ausrichtung unterschiedliche Arten zu leben und zu glauben wider.

Die Kinderspielgruppen sind nach einem Abschwung in den letzten Jahren durch den großen Einsatz von Eltern wieder im Aufbau. Ziel ist es, ein integriertes Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendarbeit zu verwirklichen, in dem der Konfirmandenunterricht eine Scharnierfunktion besitzt. In diesem Jahr haben wir ein vierjähriges Konfirmandenmodell gestartet, das stark von Ehrenamtlichen getragen wird, aber auch der hauptamtlichen Begleitung und Leitung bedarf. An-

gestrebt ist eine Abstimmung und Zusammenarbeit des Konfirmandenunterrichts in der Region.

Wir bieten:

- ein geräumiges Pastorat vor Ort in der Nähe von Kirche und Gemeindehaus,
- zwei wunderschöne Kirchen mit vielfältigen Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung,
- schöne und zweckmäßige Gemeinderäume, tatkräftige Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lust zum Gemeindeaufbau.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die/der

- das Gespräch von sich aus mit Menschen vor Ort sucht und die Kirchengemeinde in Dorf und Stadtteil repräsentiert,
- sich als Teamarbeiter versteht im Sinne einer gabenorientierten Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen,
- den Mut hat, eigene Stärken einzubringen und diese Begabungen für die Gemeinde fruchtbar werden zu lassen,
- Erfahrungen mit Gottesdiensten in besonderer Gestalt hat und diese spirituell und lebendig mit unterschiedlichen Zielgruppen gestaltet,
- aufgrund seiner/ihrer Kompetenzen ein tragfähiges Konzept der Konfirmandenarbeit weiterentwickelt und es innerhalb der Region abstimmt,
- die Jugendarbeit in der Gemeinde unterstützt und mitverantwortet,
- die Kirchenmusik unterstützt und nach außen hin vertritt,
- die konzeptionelle Planung der Kirchengemeinde vorantreibt und in eine größere Region einbringt.

Die Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Frau Maria Jepsen, über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, Frau Dr. Ulrike Murmann, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Helmut Wenzel, stellv. KV-Vorsitzender, Tel. 040/7427152, Pastor Martin Barkowski, Tel. 040/7428123 sowie Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel. 040/3689-273.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. Dezember 2005**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder (1) – P Ha (P He)

V. Personalnachrichten

Zweite Theologische Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 2005 haben bestanden:

Philipp Bonse, Frank Conrads, Astrid Cramer-Kausch, Martina Haas, Tobias Jäger, Dr. Benita Joswig, Sabine Jungkuhn, Patrick Klein, Lars Palme, Dr. Karsten Petersen, Bettina Hansen, Imke Sander, Antje Schwartau, Anja Stadtland, Raphael Steenbuck, Jan Philipp Strelow, Tim Ströver, Marco Visser, Mirjam Visser-Fuchs.

Vorsitzende der Prüfungskommission war Frau Bischöfin Jepsen.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Iris Finnnern, Rellingen, zur Pastorin der Kirchengemeinde Rellingen – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 der Pastor Wolfgang Glöckner, Hamburg, bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zum Pastor der dauerverbundenen 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook und der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Pastor Dr. Hans-Christoph Goßmann, Hamburg, zum Pastor der St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 der Pastor Matthias Lage, Krummesse, zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Pastorin Rebecca Lenz, Kiel, zur Pastorin der Kirchengemeinde Russee-Hasseldieksdamm-Hammer – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. November 2005 die Pastorin Angelika Meyer, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. November 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Christoph Tischneyer, Schnarup-Thumby, zum Pastor der Kirchengemeinde Thumby-Struxdorf, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 der Pastor Tim Voß, Hansühn, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenstein, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Michaela Will, Hamburg, zur Pastorin der St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 der Pastor Heinrich Bellmann, Köthel, auf die Dauer von 6 Monaten in die

30. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2007 die Pastorin Dietlind Jochims in die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2005 die Pastorin Ulrike Kinder, Bargteheide, auf die Dauer von 3 Jahren in die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2010 der Pastor Björn Kranefuß, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 2005 der Pastor Bernd Lohse, Hamburg, auf die Dauer von fünf Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Fortbildungswerk Drei F;

mit Wirkung vom 1. November 2005 bis einschließlich 31. Oktober 2007 die Pastorin Christiane Zimmermann, zurzeit beurlaubt, in die 59. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt wurden:

am 25. September 2005 die Pastorin Heike Bitterwolf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bosau, Kirchenkreis Eutin;

am 28. August 2005 der Pastor Tobias Drömann in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum-Rödemis, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 28. August 2005 die Pastorin Wiebke Drömann in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum-Rödemis, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 4. September 2005 die Pastorin Dr. Christina Kayales in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup, Kirchenkreis Lübeck;

am 11. September 2005 der Pastor Jakob Mehlig in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar in Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 11. September 2005 die Pastorin Eva Rincke in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg;

am 18. September 2005 die Pastorin Katja Rogmann in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg;

am 21. September 2005 die Pastorin Ursula Strohecker in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzauf für Krankenhausseelsorge im Klinikum Elmshorn.

Verlängert wurde:

die Beurlaubung der Pastorin Andrea Klopfer zur Wahrnehmung der Vertretung in der 2. Pfarrstelle Mühldorf am Inn, DB Traunstein, über den 31. Januar 2006 hinaus bis einschließlich 31. Januar 2009;

die Beurlaubung der Pastorin Dr. Annegret Reitz-Dinse, Hamburg, über den 30. September 2005 hinaus bis ein-

schließlich 31. Dezember 2006 analog zu § 95 a des Pfarrergesetzes der VELKD.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Pastor z. A. Wolfram Glindmeier mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Krankenhausseelsorge in den Segeberger Kliniken in einem Dienstumfang von 50 % (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Pastorin im Probendienst Gritta Koetzold mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eutin nach näherer pröpstlicher Weisung in einem Dienstumfang von 100 % (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 der Pastor z. A. Jan Petersen mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Joldelund, Kirchenkreis Husum-Bredstedt, (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Pastorin z. A. Margrit Wegner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in St. Jürgen, Kirchenkreis Lübeck.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auf die Dauer von fünf Jahren die Pastorin Andrea Stobbe, Bergenhusen, gem. § 93 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD.

In den Ruhestand tritt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2006 der Pastor Christian Otto in Hamburg-Harvestehude.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt